

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicherung des Materialbedarfes des Heeres.

(Verordnung des Bundesrates vom 4. Juni 1917.)

Art. 1. Dem Militärdepartement steht das Recht zu, die in der Schweiz befindlichen Etablissements der Privatindustrie besichtigen zu lassen, um feststellen zu können, ob und wie weit sie sich zur Herstellung des Materialbedarfes des Heeres eignen.

Art. 2. Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie das sich zur Herstellung von für das Heer erforderlichem Material eignet, ist verpflichtet, vom schweizerischen Militärdepartement aufgegebene Bestellungen solchen Materials zu übernehmen und auf Verlangen vor allen andern Aufträgen auszuführen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestellung steht den zuständigen Organen des Militärdepartements zu.

Art. 3. Für die Lieferungen an den Bund werden angemessene Preise bezahlt, über deren Höhe im Streitfalle Schätzungscommissionen entscheiden.

Diese Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, denen ein Sekretär beigegeben wird; Mitglieder und Sekretär werden vom Bundesrat ernannt.

Art. 4. Der Bund haftet nicht für den durch die Inanspruchnahme nach Art. 2 dem Etablissement selbst oder Dritten verursachten Schaden.

Gegenüber Ansprüchen von Dritten wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung übernommener Lieferungsverpflichtungen kann das in Anspruch genommene Etablissement sich auf höhere Gewalt berufen, insofern die Nichterfüllung oder Verspätung die notwendige Folge des Auftrags des Militärdepartements war.

Art. 5. Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie, das sich zur Herstellung von für das Heer erforderlichem Material eignet, ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Bundesrates mit Betrieb und Personal, mit Einrichtungen und Anlagen zur Herstellung solchen Materials ganz oder zum Teil in den Dienst des Bundes zu stellen.

Der Bundesrat bestimmt, in welchem Maße und Umfang das Etablissement in den Dienst des Bundes tritt.

Art. 6. Macht der Bundesrat von der ihm in Art. 5 eingeräumten Befugnis Gebrauch, so setzt er die Grundsätze fest, nach denen der Bund Entschädigungen zu leisten hat, und ordnet das Verfahren zur Bestimmung ihrer Höhe.

Art. 7. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den gestützt auf sie erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, nach Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand bestraft.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser strafbaren Handlungen untersteht der Militärgerichtsbarkeit.

Art. 8. Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1917 in Kraft.

Das schweizerische Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verbandswesen.

Schweizerischer Feuerwehr-Verein. Der Zentralausschuß ladet die Sektionen auf Sonntag den 17. Juni in das „Bernoullianum“ nach Basel zur ordentlichen Jahresversammlung ein, an der die statistischen Geschäfte zur Behandlung kommen werden. Der Jahresbericht sagt: „Der Schweiz. Feuerwehrverein darf mit Befriedigung sich des Jahres 1916 erinnern. Durch die Annahme der neu revidierten Statuten ist ein weiterer Grundstein zur Festigung des Vereins und seiner Hilfskasse gelegt worden, aber noch mehr ist damit unsern

berunglückten und erkrankten Feuerwehrkameraden durch Erhöhung der statistischen Entschädigungen ein Werk der Zuversicht geschaffen worden, dessen Segen insbesondere in schweren Fällen zum vollen Ausdruck kommt.“ Die Hilfskasse hat neuerdings ein günstiges Rechnungsjahr hinter sich; die Zinsen des Reservefonds helfen bedeutend nach, ebenso die große Mitgliederzahl. Der Schweizerische Feuerwehrverein zählte am 31. Dezember 1916 2234 Sektionen mit 232,699 Versicherten. Die Einzahlungen an Beiträgen betragen bei dem Ansatze von 50 Rp. für das Mitglied 116,349 Fr., Zinsen und Beiträge der Kantone und Versicherungs-Institute 51,011 Fr., Total der Einnahmen somit 167,361 Fr. Neben den Entschädigungsbeiträgen in der Höhe von 79,172 Fr. wurden an Verwaltungskosten 20,107 Fr. ausgegeben. An die Sammelstelle für kranke schweizerische Wehrmänner wurden nach Beschluß der Abgeordnetenversammlung 5000 Fr. abgeliefert. Das Total der Ausgaben beträgt 104,280 Fr.; es ergibt sich ein Einnahmenüberschuß von 63,080 Fr., womit das Vermögen auf 1,123,933 Fr. angewachsen ist. — Die Vereinskasse erzielt an Einnahmen 28,940 Fr., an Ausgaben 21,841 Fr., somit Aktivsaldo 7099 Fr., womit sich das Vermögen auf 50,953 Fr. erhöht.

„Schweizerwoche.“ Am 10. Juni konstitulierte sich in Bern unter Teilnahme zahlreicher Vertreter aus der deutschen und romanischen Schweiz, von Organisationen der Industrie und des Gewerbes, sowie der schweizerischen Detailhandels und Konsumentenorganisationen und der schweizerischen Frauenvereine der Verband „Die Schweizerwoche.“ Der Vorstand ist fünfzehngliedrig. Die engere Geschäftsleitung wurde bestellt mit Direktor Koch, Deringingen; Kaufmann Minder, Schaffhausen; Fürsprecher Kurer, Solothurn; Dr. Lüdi, Bern; E. Poirier-Delay, Montreux die Anmeldungen entgegenzunehmen. In die Kontrollstelle wurden gewählt du Pasquier in Roche f. Vevey und Walther Bucher (Bern) Einstimmig wurde auf Grund der Vorarbeiten beschlossen, daß noch in diesem Jahr die erste Schweizerwoche durchzuführen sei und zwar im Laufe des Monats Oktober.

Der Handwerker- u. Gewerbeverband des Kantons Zug hielt am 9. Juni seine diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im „Bären“ in Cham ab, die von den Sektionen gut besucht war und an der die Regierung, der Einwohnerrat von Cham und die kantonale Gewerbekommission vertreten waren. Der Präsident, Herr Friedensrichter Franz Kessler, begrüßte die Anwesenden und besonders machte es ihm Freude, heute auch die Delegierten einer neuen Sektion, des Gewerbevereins Menzlin-

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

5



jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

8027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

gen willkommen zu helfen. Dem leider viel zu früh verstorbenen Herrn Fritz Weber, Schlossermeister, der dem Verbands viele Jahre ein überaus tüchtiges und tätiges Vorstandsmitglied war, widmete das Präsidium einen tief empfundenen Nachruf und die Versammlung ehrte den Verstorbenen durch Erheben von den Sigen. — Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden nach deren Kenntnissnahme genehmigt. Als Vorstandsmitglied an Stelle des Herrn Fritz Weber sel. wurde Herr Baumeister Joh. Landis und als nächster Versammlungsort Menzlingen gewählt. Namens der Sektion Zug postulierten deren Präsident, Herr Archibinder A. Landis, die Schaffung einer Submissionsordnung für den Kanton Zug und empfahl dem Vorstand, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und die Submissionsordnung der Stadtgemeinde Zug als Basis zu einer Vorlage zu nehmen. Es folgte dann das Referat von Herrn Altkin aus Basel über Gewerbeförderung. Dem Referate schloß sich eine eingehende Diskussion an. — Herr Malermeister Hangartner aus Baar kritisierte die Kauttionen der Bauhandwerker, die sie für gelieferte Arbeiten je 2 Jahre stehen lassen müssen, als etwas Unwürdiges, den Handwerker Drückendes und wünscht deren Beseitigung. Es wurde ihm bemerkt, daß dieses Thema in früheren Jahren schon behandelt worden ist und daß es sich empfehle, auf die damals gemachten Anregungen wieder zurück zu kommen. Der Vorstand nahm diesen Auftrag entgegen. Mit einem warmen Appell an die Versammlung zum Durchhalten in der gegenwärtigen schweren Zeit schloß der Vorsitzende die interessante Tagung.

Unter verdankenswerter Führung durch Herrn Einwohnerrat Zehnder nahm nach der Versammlung noch ein großer Teil der Delegierten an der Besichtigung des neuen Schulhauses teil. Schon die äußere Anlage, der große Bau und dann die innere Ausstattung, die hellen, schönen Räume und praktischen Einrichtungen machten auf die Besucher die besten Eindrücke; Behörden und Bevölkerung von Cham dürfen auf diese Musterbaute stolz sein.

Ausstellungswesen.

Unter dem Titel „L'Art et l'Enfant“ veranstaltet die Kunstgewerbliche Vereinigung der Westschweizer „L'Oeuvre“ in Genf eine Ausstellung, die, nach den bisherigen Anmeldungen zu schließen, sehr interessant zu werden verspricht. Sie wird nicht nur Spielzeug, Kleider, Bilderbücher usw. umfassen, sondern auch eine Reihe vollständig eingerichteter Kinderstuben

zeigen, deren Ausstattung vom größten bis ins kleinste dem kindlichen Sinne angepaßt ist. Es werden noch weitere Anmeldungen zu der Ausstellung angenommen.

Förderung der gewerblichen und industriellen Kunst.
Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung einen Spezialkredit von Fr. 15,000 zu bewilligen, zur Unterstützung der Bestrebungen zwecks Hebung und Förderung der angewandten (gewerblichen und industriellen) Kunst. Von dem Kredit würden Fr. 4000—5000 dem Werkbund und „Oeuvre“ als Beitrag an ihre Auslagen für Ausstellungen, die Propaganda, sowie die Herausgabe ihrer Zeitschriften, Bulletin usw. ausgerichtet. Weitere Fr. 3000—4000 sind bestimmt für die jeweilige Organisation der kunstgewerblichen Abteilung an der nationalen Schweizerischen Kunstausstellung. Ferner sollen 1000 bis 3000 Franken für Stipendien verwendet werden. Der Bundesrat behält sich vor, später einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Kunst dem Räte zu unterbreiten.

Uerschiedenes.

Die Zürcher Handelskammer wählte an Stelle des als Präsidenten zurücktretenden Herrn Wunderly von Muralt als Präsidenten einstimmig Herrn Nationalrat Sijz. Sie wählte alsdann als neues Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Herrn Nationalrat Sijz und bestellte zum Präsidenten des Vorstandes den bisherigen Vizepräsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Alfred Frey.

Zur Frage der Schweizer Holzungen, Brenn- und Papierholzversorgung wird berichtet: Unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Calonder tagte am 25. Mai in Bern eine Konferenz der Vorsteher der kantonalen Departemente, welchen das Forstwesen unterstellt ist, und der kantonalen Oberförster. Den Verhandlungen wohnte die schweizerische Inspektion für Forstwesen und eine Vertretung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements bei. An dieser Konferenz wurden die bisherigen Holzungen in den Waldungen der Schweiz, und Maßnahmen gegen eine allfällige Übernutzung derselben, sowie die Frage der Brenn- und Papierholzversorgung eingehend beraten.

In bezug auf die Holzungen konstatierte die Konferenz, daß die Holzvorräte der öffentlichen Waldungen unversehrt geblieben sind, daß dagegen in den Privatwaldungen in den letzten zwei Jahren eine starke Übernutzung stattgefunden hat. Die Schläge müssen daher